

Form der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen

(Die Zifferangaben beziehen sich auf diese Anlage)

Abschnitt 1 Stammgesetze	3
1 Allgemeines	3
2 Überschrift von Rechtssätzen	3
2.1 Form.....	3
2.2 Datum	4
3 Eingangsformel	4
3.1 Gesetze.....	4
3.2 Verordnungen	4
3.3 Verordnungen über Behördenzuständigkeiten aufgrund Bundesrecht.....	5
4 Inhaltsübersicht	5
5 Zitierweise	5
5.1 Gesetze und Verordnungen	5
5.2 Berichtigungen	8
6 Gliederung	8
6.1 Einteilung von Gesetzen und Verordnungen.....	8
6.2 Bezeichnung von Teilen, Kapiteln, Abschnitten, Unterabschnitten und Paragraphen bzw. Artikeln	8
6.3 Unterteilung von Paragraphen	8
6.4 Anlagen.....	9
7 Abkürzungen	9
7.1 Abkürzungen von Rechtsvorschriften.....	9
7.2 Abkürzungen von Verkündungsblättern	9
7.3 Verwendung bestimmter von Wörter und Angaben	10
8 Verweisungen	10
9 Zahlen	10
10 Klammern und Gedankenstriche	11
11 Gesetzessprache	11
11.1 Einheitliche Begriffswahl	11
11.2 Bezeichnung oberster Landesbehörden	11

11.3	Fremdwörter.....	11
11.4	Genitiv- und Dativendungen.....	12
11.5	Aktive Form beim Satzbau	12
12	Inkrafttretensregelungen.....	12

Abschnitt 2 Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen 14

13	Änderung von Rechtsvorschriften	14
13.1	Überschrift.....	14
13.2	Gliederung	16
13.3	Einleitung einzelner Änderungsvorschriften	16
13.4	Textänderungen.....	17
14	Bekanntmachung der geltenden Fassung von Gesetzen und Verordnungen	20
14.1	Zeitpunkt	20
14.2	Gesetze.....	20
14.3	Verordnungen	21

Abschnitt 1

Stammgesetze

1 Allgemeines

Rechtsvorschriften sollen nur Bestimmungen enthalten, denen ein Regelungsgehalt zukommt. Programmsätze und Präambeln sind zu vermeiden, deklaratorische Bestimmungen dürfen nur aus besonderem Grund aufgenommen werden. Hinsichtlich der Erforderlichkeit einschließlich der Verständlichkeit, der systematischen Zuordnung und der effektiven sprachlichen Ausgestaltung jeder einzelnen Regelung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Bei der Formulierung von Rechtsvorschriften ist eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.

Auf ein Schriftformerfordernis soll, soweit rechtlich vertretbar, im Interesse einer besseren Eignung für das eGovernment verzichtet werden.

Sofern Rechtsvorschriften der Umsetzung von EU-Vorschriften dienen, ist auf diesen Umstand in der Vorschrift selbst oder bei der Verkündung durch eine Fußnote hinzuweisen.

2 Überschrift von Rechtssätzen

2.1 Form

Überschriften sind kurz zu fassen. Sie müssen die Art der Rechtsnorm und den wesentlichen Inhalt erkennen lassen. Verordnungen müssen in der Überschrift als „Landesverordnung“ gekennzeichnet sein (§ 56 Absatz 1 Nummer 1 LVwG).

Ist zu erwarten, dass Gesetze/Verordnungen häufig zitiert werden, sollen eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung festgelegt werden, die einprägsam sind. Innerhalb der Abkürzung werden Leerschritte und Bindestriche nicht verwendet. Abkürzungen von Gesetzen enden regelmäßig mit dem Buchsta-

ben „G“, die von Verordnungen mit den Buchstaben „VO“. Kurzbezeichnung und Abkürzung sind durch Klammerzusatz der Überschrift anzufügen.

Beispiel:

„Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)“.

2.2 Datum

Unter die Überschrift wird das Datum der Ausfertigung gesetzt. Dabei wird der Monatsname ausgeschrieben. Dem Datum wird das mit einem Großbuchstaben beginnende Wort „Vom“ vorangestellt.

3 Eingangsformel

3.1 Gesetze

Bei Gesetzen lautet die Eingangsformel: „Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

3.2 Verordnungen

Verordnungen müssen die Gesetzesbestimmung angeben, welche die Ermächtigung zum Erlass der Verordnung enthält sowie erteilte Genehmigungen, Zustimmungen oder das Einvernehmen mit anderen Stellen nennen, soweit diese Beteiligungen gesetzlich vorgeschrieben sind (§ 56 Absatz 1 Nummer 2 und 3 LVwG). Sie müssen ferner die erlassende Behörde angeben. Dies gilt gleichermaßen für die Aufhebung von Verordnungen.

Beispiel:

„Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), verordnet die Landesregierung:“

Im Gegensatz dazu heißt es in Ministeriumsverordnungen z. B.:

„Aufgrund des § ... verordnet das für Inneres zuständige Ministerium (im Einvernehmen mit dem Ministerium ...):“.

3.3 Verordnungen über Behördenzuständigkeiten aufgrund Bundesrecht

Wenn im Bundesrecht die Formulierung verwandt wird: „die nach Landesrecht zuständige Behörde“, lautet die Eingangsformel:

„Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:“.

Enthält das Bundesrecht eine eigenständige Verordnungsermächtigung, etwa wie folgt: „die durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmende Behörde“, lautet die Eingangsformel:

„Aufgrund des § ... des Gesetzes/der Verordnung über ...vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet die Landesregierung:“,

Je nach den Ermächtigungsgrundlagen und dem Inhalt der Verordnung müssen die vorgenannten Eingangsformeln miteinander verbunden werden.

4 Inhaltsübersicht

Umfangreiche Gesetze und Verordnungen sollen nach der Eingangsformel eine Inhaltsübersicht erhalten. Die Inhaltsübersicht wird damit Bestandteil des normativen Beschlusses und ist bei künftigen Änderungen ebenfalls anzupassen.

5 Zitierweise

5.1 Gesetze und Verordnungen

Gesetze und Verordnungen sind grundsätzlich nur mit ihrer Kurzbezeichnung (Ziffer 2.1) einschließlich des Datums und der Fundstelle sowie mit dem Datum und der Fundstelle der letzten Änderung zu zitieren, auch wenn diese Än-

derung die genannte Einzelbestimmung nicht betrifft (Vollzitat). Der Hinweis auf eine Änderung wird mit den Worten:

„, geändert durch Gesetz/ Verordnung vom ...“ oder

„, geändert durch Artikel ... des Gesetzes/der Verordnung vom ...“,

bei einer bereits vorangegangenen Änderung:

„, zuletzt geändert durch (s. o.) ...“ eingeleitet.

EU-Vorschriften sind zur Entlastung des Regelungstextes ausschließlich mit ihrer Kurzbezeichnung zu zitieren. Der Kurzbezeichnung ist eine Fußnote hinzuzufügen, in der das Vollzitat aufgenommen wird.

Beispiel:

„... Verordnung Nummer 490/2007¹...“

Fußnote:

„¹Verordnung (EG) Nummer 490/2007 der Kommission vom 3. Mai 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (ABl. L 116 S. 1)“.

5.1.1 Verordnungen nach § 27 Absatz 3 LVwG

Sofern das Zitat eine Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortzuständigkeiten nach § 27 Absatz 3 LVwG betrifft, ist wie folgt zu verfahren:

Ist der Verordnung nach § 27 Absatz 3 LVwG keine Änderung des betroffenen Gesetzes oder der betroffenen Verordnung vorangegangen, ist folgendermaßen zu zitieren:

„, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom ...“.

Sofern der Verordnung nach § 27 Absatz 3 LVwG eine Änderung des betroffenen Gesetzes oder der betroffenen Verordnung vorangegangen ist, wird auf sie wie folgt verwiesen:

„, (zuletzt) geändert durch Gesetz/Verordnung vom ..., Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom ...“.

Folgt der Verordnung nach § 27 Absatz 3 LVwG eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung nach, wird ausschließlich auf diese Änderung entsprechend Ziffer 5.1 hingewiesen.

5.1.2 Spezielle Regelungen

Bei allgemein bekannten Gesetzen, z. B. dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Landesverwaltungsgesetz oder der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, können Datum und Fundstelle entfallen.

Wird innerhalb eines Normentextes auf eine Vorschrift einer anderen Norm verwiesen (Außenverweisung), kann die amtliche Abkürzung verwendet werden, sofern diese bereits durch ein vorhergehendes Vollzitat eingeführt worden ist.

Neu bekannt gemachte Gesetze werden lediglich mit dem Datum und der Fundstelle der Bekanntmachung und ggf. der letzten Änderung angeführt.

Beispiel:

Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254).

Der Jahrgang des Gesetz- und Verordnungsblattes ist nur anzugeben, wenn er vom Gesetzesdatum abweicht.

Beispiel:

Landesschuldenwesengesetz vom 21. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 72).

Vorschriftenänderungen durch Haushaltsgesetze werden wie folgt zitiert:
„(zuletzt) geändert durch Haushaltsgesetz vom ...“.

5.2 Berichtigungen

Berichtigungen, die sich nicht nur auf die redaktionelle Bereinigung von Druckfehlern durch die Schriftleitung der Verkündungsblätter erstrecken, sind wie folgt zu zitieren: „(GVOBl. Schl.-H. S. ..., ber. [ggf. Jahr] S. ...),“.

6 Gliederung

6.1 Einteilung von Gesetzen und Verordnungen

Gesetze und Verordnungen sind in Paragraphen einzuteilen. Die einzelnen Bestimmungen sollen mit Überschriften versehen werden. Umfangreichere Gesetze und Verordnungen sollen bei durchlaufender Paragraphenfolge in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert werden, die jeweils mit einer Überschrift zu versehen sind. Hinsichtlich der Möglichkeit einer weiteren Untergliederung eines Unterabschnittes vgl. §§ 72 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

6.2 Bezeichnung von Teilen, Kapiteln, Abschnitten, Unterabschnitten und Paragraphen bzw. Artikeln

Die Gliederungseinheiten sind einheitlich mit arabischen Ziffern zu bezeichnen, wobei die Ziffer der Bezeichnung folgt (z.B. Abschnitt 1).

6.3 Unterteilung von Paragraphen

Paragraphen sind ggf. in Absätze, Absätze in Nummern und Nummern in Buchstaben zu unterteilen; falls erforderlich, können Buchstaben in Doppelbuchstaben untergliedert werden, z. B. aa), bb) usw. Absätze sind mit einem Klammerzusatz zu nummerieren, z. B. (1); Sätze werden nicht nummeriert.

6.4 Anlagen

Auf Anlagen ist im Wortlaut des Gesetzes/der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind am linken Rand der Druckspalte neben dem auf eine Anlage verweisenden Text der Anlagestrich und die Abkürzung „Anl.“, ggf. auch die Nummer der Anlage, anzugeben. Gehören mehrere Anlagen zu einem Gesetz/einer Verordnung, sind diese zu nummerieren. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in der Anlage einen Hinweis auf die in Bezug genommene Vorschrift in Klammern aufzunehmen.

Beispiel:

„Anlage 1 (zu § 12 Absatz 1)“.

In dem Gesetz/der Verordnung ist zu bestimmen, dass die Anlagen Bestandteil des Gesetzes/der Verordnung sind, sofern sie Bestandteil eines Regelungstatbestandes und nicht nur deklaratorischer Natur sind.

7 Abkürzungen

7.1 Abkürzungen von Rechtsvorschriften

Über den in Ziffer 5.1.2 genannten Fall der Außenverweisung hinaus sollen Abkürzungen nur verwendet werden, wenn eine Kurzbezeichnung fehlt und das Zitieren der vollständigen Überschrift den Text unübersichtlich machen würde.

7.2 Abkürzungen von Verkündungsblättern

Die Abkürzungen lauten für das

Bundesgesetzblatt:	„BGBl. I“ oder „BGBl. II“.
Gesetz- und Verordnungsblatt:	„GVOBl. Schl.-H.“.
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Verkündungsblatt für Rechtsvorschriften):	„ABl. L“

7.3 Verwendung bestimmter Wörter und Angaben

7.3.1 Die Wörter „Absatz“, „Nummer“ und „Buchstabe“ werden stets ausgeschrieben. Stehen sie am Beginn einer Textstellenbezeichnung ist Pluralbildung möglich (vgl. Beispiel 7.3.2).

7.3.2 Das Wort „Seite“, das in Rechtsvorschriften nur für das Zitieren einer Fundstelle verwandt wird, wird immer „S.“ abgekürzt. Die Wörter „Satz“ und „Halbsatz“ werden nicht abgekürzt. Sie werden im Zusammenhang mit Paragraphenbezeichnungen im Singular verwendet.

Beispiel:

„§ 1 Satz 1 und 2“;

im Übrigen auch im Plural: „Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt geändert.“

7.3.3 Maße und Gewichte werden wie üblich, Prozentangaben mit „%“ abgekürzt.

8 Verweisungen

Soweit auf Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften verwiesen wird, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung (§ 326 Absatz 1 LVwG).

Bei Verweisungen auf mehrere Paragraphen wird das doppelte Paragraphenzeichen vorangestellt. Das Paragraphenzeichen ist zu wiederholen, wenn die Paragraphenfolge durch Bezeichnungen für Untergliederungen unterbrochen wird.

Beispiel:

„§ 10 Absatz 1, §§ 11 bis 14, 17, 18 Absatz 2 und 3, § 19 Satz 4 und § 20 gelten entsprechend.“

9 Zahlen

Zahlen von eins bis zwölf sind innerhalb des Textes einer Vorschrift als Zahlwörter zu schreiben, wenn sie als Grund- oder Ordnungszahl verwandt wer-

den. Bei Geldbeträgen, technischen Daten und schematischen Aufstellungen sollen Zahlen als Ziffern geschrieben werden.

10 Klammern und Gedankenstriche

Klammern dürfen nur zur Einführung von Kurzbezeichnungen und Abkürzungen der Überschrift von Gesetzen und Verordnungen sowie von Legaldefinitionen, bei Textstellen- oder Fundstellenbezeichnungen und bei Hinweisen auf Anlagen verwandt werden. Gedankenstriche dienen nur zur Abgrenzung von Kurzbezeichnung und Abkürzung in der Überschrift und sind innerhalb des Wortlauts von Rechtsvorschriften nicht zulässig.

11 Gesetzessprache

11.1 Einheitliche Begriffswahl

Innerhalb eines Rechtsgebiets, auf jeden Fall aber innerhalb einer Rechtsvorschrift, ist für denselben Begriff stets dasselbe Wort zu verwenden, z. B. nicht „Vertreterin“ neben „Stellvertreterin“ oder „Vertreter“ neben „Stellvertreter“.

11.2 Bezeichnung oberster Landesbehörden

Oberste Landesbehörden sollen nicht mit ihren Ministeriumsbezeichnungen, sondern neutral bezeichnet werden, um bei einer Bezeichnungsänderung den Anpassungsbedarf zu verringern.

Beispiel:

Oberste Gesundheitsbehörde, oberste Jagdbehörde, für Umwelt zuständige oberste Landesbehörde, für Justiz zuständige obersten Landesbehörde.

11.3 Fremdwörter

Fremdwörter setzen die allgemeine Verständlichkeit von Rechtsvorschriften herab. Sie dürfen daher nur verwendet werden, wenn kein geeignetes deutsches Wort zur Verfügung steht.

11.4 Genitiv- und Dativendungen

Genitiv- und Dativendungen sind einheitlich zu verwenden, z. B. entweder „des Vorstandes“ oder „des Vorstands“ bzw. „dem Vorstände“ oder „dem Vorstand“.

11.5 Aktive Form beim Satzbau

Beim Satzbau ist die aktive Form der passiven, die passive der Umschreibung (z. B. „erfolgt“) vorzuziehen. Substantivische Wendungen sind zu vermeiden.

12 Inkrafttretensregelungen

Die Formulierung lautet bei einem Inkrafttreten zu einem künftigen Zeitpunkt: „Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt am Tage nach seiner/ihrer Verkündung in Kraft.“,

oder

„Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.“

Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten: „Dieses Gesetz/Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.“

Hinweis:

Die Gründe, die ein rückwirkendes Inkrafttreten rechtfertigen, sind in der Begründung (Gesetz) bzw. in der Kabinettsvorlage (Verordnung) ausführlich darzustellen. Dabei ist insbesondere bei belastenden Regelungen der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen (vgl. etwa BVerfGE 13, 261, 273).

Sollen nicht alle Vorschriften zu demselben Zeitpunkt in Kraft treten, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens unterschiedlich zu regeln.

Beispiel:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 2 am ... in Kraft.

Abschnitt 2

Änderungsgesetze und Änderungsverordnungen

13 Änderung von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften können durch konstitutive Neufassung oder durch Änderungsgesetz bzw. Änderungsverordnung geändert werden. Eine konstitutive Neufassung kommt bei einer umfangreichen Änderung einer Rechtsvorschrift oder nach einer Reihe vorangegangener Änderungen in Betracht, die die Lesbarkeit deutlich herabsetzt, wenn nicht bei Gesetzen ohnehin eine Bekanntmachung der geltenden Fassung vorgesehen ist (Ziffer 14). Änderungsvorschriften weisen, wie die konstitutive Neufassung, folgende wesentlichen Merkmale auf:

1. Überschrift (Ziffer 2 dieser Anlage)
2. Eingangsformel (Ziffer 3 dieser Anlage)
3. Hauptteil
4. Inkrafttretensregelung (Ziffer 12 dieser Anlage)
5. Ausfertigung (Ziffer 6.2 der Richtlinien).

Als Beispiel für die Formulierung eines Änderungsgesetzes wird auf das Gesetz zur Änderung Schleswig-Holsteinen Abgeordnetengesetzes vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), hingewiesen.

13.1 Überschrift

13.1.1 Fassung bei Änderungsvorschriften

Bei Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen wird als Überschrift, soweit vorhanden, nur die amtliche Kurzbezeichnung verwandt.

Beispiel:

„Gesetz zur Änderung des Landesministergesetzes“ statt:

„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister (Landesministergesetz)“.

13.1.2 Fassung bei wiederholter Änderung

Bei wiederholter Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch ein besonderes Gesetz oder eine besondere Verordnung werden die Änderungsgesetze/Änderungsverordnungen nicht nummeriert.

13.1.3 Fassung bei gleichzeitiger Änderung verschiedener Rechtsvorschriften

Sollen in einem Rechtsetzungsverfahren mehrere Gesetze geändert werden, ist die Formulierung der Überschrift davon abhängig, welcher Rang den Änderungen in den einzelnen Gesetzen im Verhältnis zueinander zukommt. Zu unterscheiden sind die folgenden Fälle:

1. Die Hauptänderungen betreffen ein Gesetz, die anderen Gesetze sind lediglich durch Folgeänderungen berührt. In diesem Fall wird in der Überschrift nur das die Hauptänderungen betreffende Gesetz angeführt.

Beispiel:

Das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) ändert in Artikel 2 das Landesnaturschutzgesetz.

2. Die Änderungen sind in allen zu ändernden Gesetzen gleichrangig. In diesem Fall wird dem Änderungsgesetz eine Sammelbezeichnung als Überschrift gegeben.

Beispiel:

Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) ändert eine Reihe von Gesetzen sowie zwei Verordnungen.

Diese Regelungen gelten für Verordnungen entsprechend.

13.2 Gliederung

Das Änderungsgesetz/Die Änderungsverordnung ist in Artikel zu gliedern. Werden dagegen beim Erlass einer neuen Rechtsvorschrift oder bei der konstitutiven Neufassung einer Rechtsvorschrift andere Gesetze/Verordnungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 13.1.3 mit geändert, werden auch die Änderungsvorschriften in Paragraphen gegliedert.

Beispiel:

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) ändert in § 53 das Landeswahlgesetz und das Volksabstimmungsgesetz.

Innerhalb eines Artikels (oder eines Änderungsparagraphen) ist der Rahmentext, soweit nötig, zu untergliedern. Hierfür kommen in erster Linie Nummern und Buchstaben in Betracht (Ziffer 13.4.2).

Beispiel:

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteinischen vom 9. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125).

13.3 Einleitung einzelner Änderungsvorschriften

Jeder Artikel oder Paragraph, der den Wortlaut einer Rechtsvorschrift ändern soll, wird stets mit der Kurzbezeichnung, dem Datum und der Fundstelle der zu ändernden Rechtsvorschrift und dem Satz „... wird wie folgt geändert:“ eingeleitet.

Beispiel: „Artikel 1

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), wird wie folgt geändert:.

13.4 Textänderungen

Ziffer 1 gilt bei Änderungsvorschriften entsprechend.

13.4.1 Rahmentext und Regelungstext

In Änderungsgesetzen und Änderungsverordnungen wird zwischen dem Rahmentext und dem in Anführungszeichen zu setzenden Regelungstext unterschieden.

Beispiel:

Rahmentext:

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Regelungstext:

„(2) § 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

13.4.2 Änderung mehrerer Bestimmungen

Werden in einer Rechtsvorschrift mehrere Bestimmungen geändert, sind diese Änderungen numerisch zu ordnen. Werden weitere Untergliederungen innerhalb einer Nummer notwendig, sind diese in Buchstaben und diese, falls erforderlich, in Doppelbuchstaben - z. B. aa), bb) usw. - zu unterteilen.

Beispiele:

„Artikel 1

Das Landesverwaltungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„...“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „...“ durch die Worte „...“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „...“ durch die Worte „...“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„...“

13.4.3 Änderung des Wortlauts im Ganzen

Überschriften, Paragraphen, Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben erhalten eine neue Fassung, wenn ihr Wortlaut im Ganzen oder in wesentlichen Teilen geändert werden soll oder wenn dies aus Gründen der Übersichtlichkeit erforderlich ist.

Beispiel:

„§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ...“

13.4.4 Ersetzen von Worten, Angaben, Zahlen und Satzzeichen

Worte, Angaben, Zahlen und Satzzeichen werden durch andere Worte, Angaben, Zahlen und Satzzeichen ersetzt.

Beispiel:

„In § 2 Absatz 1 wird das Wort „...“ durch das Wort „...“ ersetzt.“

„In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.“

13.4.5 Ersatzloses Wegfallen

Paragraphen, Absätze, Sätze, Worte, Angaben, Satzzeichen, Nummern und Buchstaben werden gestrichen, wenn sie ersatzlos wegfallen sollen.

Beispiel:

„Absatz 4 Nummer 3 wird gestrichen.“

13.4.6 Einfügungen

Zusätzliche Paragraphen, Absätze, Sätze, Worte, Angaben, Nummern, Buchstaben und Satzzeichen innerhalb einer Vorschrift oder Untergliederung werden eingefügt.

Beispiel:

„In § 2 werden nach dem Wort „...“ die Worte „...“ eingefügt.“

Beeinflusst das Einfügen die Zählung der Untergliederungen, erhält die neu eingefügte Vorschrift die ihr in der Reihe zukommende Zahl und die nachfolgende Vorschrift rückt.

Beispiel:

„Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4)...“.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.“

Soll durch das Einfügen die Reihenfolge nicht beeinflusst werden, werden den eingefügten Untergliederungen Buchstaben hinzugesetzt, beginnend mit „a“.

Beispiele:

„Folgende Nummern 4 a und 4 b werden eingefügt.“

„Folgende §§ 80 a bis 80 d werden eingefügt.“

13.4.7 Anfügungen

Zusätzliche Absätze, Sätze, Nummern und Buchstaben am Ende einer Vorschrift oder einer Untergliederung werden angefügt.

Beispiele:

„In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„...“.

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) ...“ (bisher waren nur drei Absätze vorhanden).

13.4.8 Folgeänderungen

Wird eine andere Stelle des zu ändernden Gesetzes durch eine Änderung beeinflusst, ist die Änderung auch dort vorzunehmen (Folgeänderung). Wird in einer anderen Rechtsvorschrift auf die zu ändernde Vorschrift verwiesen, ist

die ausdrückliche Änderung der verweisenden Vorschrift zwar nicht zwingend erforderlich, da nach § 326 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes diese Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung gelten (dynamische Verweisung). In geeigneten Fällen, insbesondere wenn das Änderungsgesetz hierdurch nicht unübersichtlich wird, sollten aber auch die verweisenden Vorschriften erfasst werden.

14 Bekanntmachung der geltenden Fassung von Gesetzen und Verordnungen

14.1 Zeitpunkt

Bekanntmachungen von Gesetzen und Verordnungen, die auf einer speziellen Ermächtigung beruhen, dürfen erst nach Inkrafttreten dieser Ermächtigung vorgenommen werden. Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, bei einem deutlich nach der Verkündung liegenden Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderungsvorschrift das Inkrafttreten der Ermächtigung zur Bekanntmachung vorzuziehen. Beim Inkrafttreten der Änderungsvorschriften kann dann der vollständige Bekanntmachungstext bereits vorliegen.

14.2 Gesetze

14.2.1 Ermächtigung zur Bekanntmachung

Nach § 326 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes ist das zuständige Ministerium ermächtigt, geänderte Gesetze in ihrer geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Soll darüber hinaus die Paragraphenfolge neu festgelegt werden, bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung im letzten Änderungsgesetz.

Beispiel:

Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf vom 3. Mai 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 510).

14.2.2 Überschrift

Die Überschrift lautet: „Bekanntmachung der geltenden Fassung des ...“. Dabei ist, soweit vorhanden, nur die amtliche Kurzbezeichnung des Gesetzes zu verwenden.

14.2.3 Eingangsformel

Der Bekanntmachung ist folgender Wortlaut voranzustellen:

„Aufgrund des § 326 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (ggf. ersatzweise besondere Ermächtigung) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über ... in der nunmehr/ab .../seit ...geltenden Fassung bekannt gemacht.“

Sofern das Gesetz bereits einmal bekannt gemacht worden ist, schließt sich folgender Satz an:

„Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am ... in Kraft getreten.“

Folgender Wortlaut schließt sich an:

„Die Bekanntmachung berücksichtigt:

1. das am ... in Kraft getretene Gesetz vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...),
(Die Angabe betrifft das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung bzw. die letzte Bekanntmachung).
2. den [das] am ... in Kraft getretenen Artikel ... des Gesetzes [Gesetz zur Änderung des Gesetzes ...] vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...).“

Anzuführen sind neben der Ursprungsfassung bzw. der letzten Bekanntmachung sämtliche Änderungsgesetze mit Datum und Fundstelle einschließlich aller ändernden Vorschriften mit dem Datum ihres Inkrafttretens.

14.3 Verordnungen

Eine allgemeine Ermächtigung zur Bekanntmachung der geltenden Fassung einer Verordnung gibt es nicht. Die Verordnung kann stattdessen mit konstitutiver Wirkung vollständig neu erlassen werden. Ist eine solche konstitutive Neufassung bei einer Verordnung der Landesregierung nicht angebracht,

muss in der letzten Änderungsverordnung eine Ermächtigung für das federführende Ministerium, die Verordnung bekannt zu machen, enthalten sein. In Ministeriumsverordnungen soll wegen der damit verbundenen Selbstermächtigung auf eine Bekanntmachungsermächtigung verzichtet werden.